

KONSTANZER ARBEITSKREIS FÜR MITTELALTERLICHE GESCHICHTE E.V.
- SEKTION HESSEN -

35032 Marburg, Wilhelm-Röpke-Str. 6 C, Tel. 06421/28-24555, -24557

Protokoll der 281. Sitzung am 19. November 2005
im Seminarraum der Archivschule Marburg

Prof. Dr. Eberhard Isenmann (Köln):

Politik- und Rechtsberatung durch gelehrte Juristen im 15. Jahrhundert.

Leitung der Sitzung: Prof. Dr. Verena Postel

Redaktion des Protokolls: Ines Heiser

Anwesende: Ursula Braasch-Schwersmann, Marburg; Martin Früh, Düsseldorf; Ines Heiser, Marburg; Ulrich Hussong, Marburg; Mathias Jehn, Düsseldorf; Norbert Kersken, Marburg; Gernot Kirchner, Marburg; Steffen Krieb, Gießen; Andreas Meyer, Marburg; Marcel Moning, Gießen; Silke Moning, Gießen; Gert Postel, Marburg; Verena Postel, Marburg; Annkristin Schlichte, Marburg

Zusammenfassung

Über Form, Inhalt und Resultate spätmittelalterlicher Politik- und Rechtsberatung sind wir derzeit am besten im Hinblick auf Städte wie Nürnberg und Köln unterrichtet; es gibt aber auch Beispiele aus der fürstlichen und kaiserlichen Herrschafts- und Regierungssphäre. Es ist nicht erkennbar, dass die Beratung durch juristische Experten im Spätmittelalter signifikant anders erfolgte als heute. Besser gesagt: Unsere heutigen Verhältnisse sind strukturell, quantitativ und qualitativ bereits im Verlauf des 15. Jahrhunderts erreicht und gehen in einer durchgehenden Genealogie auf die Leistungen dieser Zeit zurück. Von einer Unterteilung in eine ‚Vormoderne‘ und in eine ‚Moderne‘, die viele Historiker lieb gewonnen haben, kann daher im Hinblick auf unseren Gegenstand keine Rede sein.

Am genauesten - einschließlich der Resultate - lässt sich die Expertentätigkeit gelehrter Ratsjuristen in Nürnberg erfassen. (1.) Sie konferierten routinemäßig mehrmals in der Woche in Konsultationen mit zwei Ratsdeputierten in politischen, rechtlich-administrativen und gesetzgeberischen Angelegenheiten, hinsichtlich der Formulierung städtischer Privilegien und hinsichtlich der Rechtslage und der Prozessstrategien in Rechtsstreitigkeiten von Rat und Stadt. In wichtigen Fällen erstatteten sie danach förmliche Rechtsgutachten. (2.) Für das Ratsgericht als Appellationsinstanz über dem Stadtgericht wiesen sie anhand zugestellter Prozessakten in Gutachten die Rechtslage nach römisch-kanonischem Recht auf und fertigten nach der Urteilsfindung der Ratsherren formgerechte Urteile. (3.) Im Stadtgericht saßen je ein Ratsjurist als Beisitzer in den beiden Senaten und äußerten sich gleichfalls auf der Grundlage der gelehrten Rechte zu den Streitsachen, durften aber bei der Ermittlung des Urteils nicht votieren. (4.) Ein weiterer Ratsjurist saß im Bauerngericht und gab dort den das Gericht bildenden angesehenen Bürger des Großen Rats („Genannte“) und frisch verheirateten Patriziersöhnen eine elementare Schulung in Recht und Rechtsprechung, auch als Vorbereitung für höhere Aufgaben im Stadtgericht oder schließlich im Rat. (5.) Ein Teil der Ratsjuristen war mit Erlaubnis des Rats anwaltlich für Prozessparteien tätig. (6.) Ratsjuristen erstatteten Rechtsgutachten und fertigten Urteilsvorschläge auch für Räte und Gerichte anderer Städte oder wurden (7.) von diesen zeitweise ausgeliehen. Ratsjuristen saßen ferner (8.) in Schiedsgerichten und leisteten für Rat und Stadt (9.) prokuratorische und (10.) diplomatische Dienste.

Um größere Rechtssicherheit zu gewinnen und zur Kontrolle holte der Rat in einer Sache gelegentlich bis zu vier Gutachten ein. Dazu unterhielt er über den Kreis seiner eigenen Juristen hinaus weitere Konsulentenverhältnisse zu Rechtsgelehrten verschiedener Domstifte, der Universität zu Ingolstadt oder etwa zu dem reichsweit bekannten früheren Ratsjuristen Dr. Martin Mair, als dieser bayerischer Rat war. In Einzelfällen ließ er sich weitere Gutachten von Juristen deutscher Universitäten und der Rechtsfakultäten von Padua und Bologna oder einzelnen prominenter Juristen erstatten. Im Kammergerichts- und Schiedsgerichtsprozess des früheren Rats Herrn Anton Paumgartner gegen die Stadt Nürnberg in einer Schuldsache waren es 1467 insgesamt 30 Gutachten, die verschiedentlich von weiteren Rechtsgelehrten mitunterzeichnet wurden, woraus sich ein Kreis von insgesamt 53 Juristen ergab.

Die Konsilien für Städte können in vier grobe Kategorien eingeteilt werden: Rechtsgutachten (1) zu reichspolitischen und zugleich hochpolitischen Angelegenheiten wie Reichshilfe für den Kaiser, zum Bündnisrecht, zur Freiheit der Reichsstraßen oder zum Landfriedensrecht, (2) zu Fragen der städtischen Privilegien, der Stadtverfassung und Stadtregierung, (3) Konsilien und Urteilsvorschläge für Prozessparteien und städtische Gerichte, wobei grundsätzlich alle aus Streitigkeiten resultierenden prozess-, zivil- und strafrechtlichen Fragen beantwortet werden, und (4) Rechtsauskünfte zu Fragen, die das geistliche Gericht und den Klerus betreffen. Gutachten für Herzog Georg von Bayern und Kaiser Friedrich III. sind hinsichtlich des Ungarnkrieges der 1480er Jahre zu verfassungsrechtlich-politischen und obligationenrechtlichen Fragestellungen überliefert.

Konsilien, gutachtliche Notizen, Gerichtsunterweisungen (*informationes*), Urteilsvorschläge, die advokatorische Vorbereitung von Prozessreden oder der Fund der bearbeiteten Handakte eines Anwalts erlauben tiefere Einblicke in Arbeitsweise, Methode und Rechtsdenken der Juristen.

Einige wenige Leistungen der Rechtsgelehrten seien hervorgehoben. Sie analysierten kaiserliche Mandate und Reskripte und erläuterten die verwendeten Klauseln, mit denen über die *ordinaria potestas* hinaus die nicht an das menschliche positive Recht gebundene *absoluta potestas* des Kaisers geltend gemacht wurde. Mit Bezug auf die Reskriptlehre des römisch-kanonischen Rechts belehrten sie ihre Dienstherrn aber auch darüber, dass Gebote von Oberen wie des Kaisers und des Papstes nicht prompt und automatisch befolgt werden mussten, sondern im Falle von Rechtswidrigkeiten und Beschwerden - mit dem Ziel der Korrektur - Einreden dagegen vorgebracht werden durften, ohne dass Straffälligkeit wegen Ungehorsams eintrat. Juristen versuchten im Zuge ihrer Rechtsberatung Privilegien, insbesondere Zoll- und Steuerfreiheiten, gegen Revokation durch den Privilegiengeber abzusichern, stellten die Verbindlichkeit kaiserlicher Hilfsbegehren gegen den König von Ungarn rechtlich in Frage, äußerten sich auch unter wirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten zu Reichssteuerordnungen, legten Grundlagen zu einem kommunalen Steuer- und Steuerstrafrecht, begründeten gegen Eingriffe des kaiserlichen oder fürstlichen Stadtherrn ein autonomes kommunales Gesetzgebungsrecht und erstmals in Deutschland rechtsgedanklich das kommunale Selbstverwaltungsrecht.

Diskussion

Postel: Ihr Vortrag hat einen guten Überblick über die Praxis der Rechts- und Politikberatung durch Juristen im 15. Jahrhundert gegeben, der durch den Einbezug der exemplarischen Einzelbeispiele auch vertiefenden Einblick in diesen Themenbereich geboten hat. Die Gratwanderung dieser Juristen zwischen wissenschaftlicher theoretischer Erörterung und der tatsächlichen Einflussnahme im politischen Feld gibt sicher zu weiterführenden Fragen Anlass.

Moning: War der Kaiser in diesem juristisch-politischen System des Spätmittelalters, das Sie zurecht als quasi modern bezeichnen, nicht eigentlich schon ein Fremdkörper geworden? Er wurde in Rechtsgeschäften beispielsweise plötzlich als Privatmann angesprochen, er war nicht mehr der unumstrittene Herrscher des Hochmittelalters, der durch symbolische und performative Akte wirkte – Rechtsgeschäfte konnten jetzt auch ohne seine Gegenwart und sogar ohne seine Duldung, wie in einigen der angeführten Beispiele, abgeschlossen werden. Könnte man sagen, dass der Kaiser sozusagen gar nicht mehr für das Rechtssystem notwendig war, je stärker dieses rationalisiert und verrechtlicht wurde? Die logische Konsequenz daraus wären dann die heutigen konstitutionellen Monarchien.

Isenmann: Ich würde das ähnlich so interpretieren, dass der Kaiser in einem Teil des Rechtssystems, nachdem er eine Entscheidung getroffen hatte, zunächst hinsichtlich der Folgerungen und Rechtswirkungen weitgehend entbehrlich wurde. Friedrich III. etwa befand sich hauptsächlich in Graz, Wiener Neustadt oder Wien. Für Gesandte aus dem Binnenreich war es ein weiter Weg dorthin, der verschiedene reale Gefahren barg. Die Distanzen in dieser Raumherrschaft waren sehr groß – das war die Ursache, warum man nun auf Techniken des Römischen Rechts zurückgriff und auf deren Weiterentwicklung durch das kanonische Recht. Es mussten beispielsweise Rechtsbeziehungen zwischen Graz und Lübeck aufrecht erhalten. Entsprechend stellte sich die Frage, wie man den Willen des Kaisers bis in diese entfernten Gegenden tragen konnte – dies geschah durch kaiserliche Mandate und Reskripte, die auf Suppliken beruhten. Wenn dann ein Mandat oder Reskript an einem solchen entfernten Orte vorlag, verwirklicht werden sollte oder etwa streitig geworden in einem Prozess vorgelegt wurde, konnte man bei der Interpretation keine direkten Rückfragen an den Kaiser richten – folglich mussten geeignete juristische Mittel vorhanden sein, um den Willen des Kaisers anhand der Urkunde selbst und vor allem anhand bestimmter Klauseln, welche die kaiserliche Seite eingesetzt hatte, zu rekonstruieren. Es gab eine Fülle von Rechtsregeln, die genau festlegten, was gemeint war, wenn der Kaiser eine bestimmte Klausel benutzte – dass etwa bei bestimmten Klauseln Rechte, die mit dem Inhalt des Mandates oder Reskripts konfligierten, außer Kraft gesetzt (derogiert oder abrogiert) wurden. Wurde eine Klausel mit dieser Rechtswirkung dagegen vom Kaiser nicht konzidiert, dann wollte dieser nicht, dass im Konfliktfall entgegenstehende Rechte verändert wurden. Es handelte sich dabei um ein höchst rationales System, das auf die Praxis, die Reskripttechnik der römischen Kurie

zurückging. Man hat in der Forschung dieses System bisher nur für den Papst in Anspruch genommen, die gleiche Vorgehensweise lässt sich aber im weltlichen Bereich genauso nachweisen. Das zugrundeliegende Prinzip war, dass man auf artifizielle Weise den Willen eines fiktiven Kaisers mit juristischen Mitteln herstellte. Dieses Konstrukt war sein interpretatorisch gewonnener juristischer Wille, und nur wenn es für eine der Parteien notwendig wurde, ein weiteres Mal zum Kaiser zu gehen, konnte dieser als tatsächliche, psychologische Person realiter eingreifen und eine – möglicherweise abweichende – neue Entscheidung treffen. Wenn also alles ohne Einwände betroffener Parteien ablief, dann brauchte man den Kaiser als reale Person nicht; nur wenn es um massive Einwände ging, musste man tatsächlich seinen persönlichen, realen Willen noch einmal durch eine Gesandtschaft einholen. Das Römische Recht, das darauf fußende Kirchenrecht und das beides rezipierende Reichsrecht orientierten sich gleichermaßen an einer bestimmten Situation. Alle drei Herrschaftsinstanzen – der antike römische Imperator, der Papst und der römisch-deutsche Kaiser – standen vor dem gleichen Grundproblem: Es handelte sich bei ihren Herrschaften jeweils um große oder relativ große Raumherrschaften. Auf diese Ausgangslage hin waren diese Systeme der Konstruktion des Herrscherwillens auf der Basis der in den Mandaten und Reskripten enthaltenen Willensklausel konzipiert; auf dieser rationalen Grundlage konnten die großen Distanzen überbrückt werden.

Eine Ergänzung: Ich habe dazu mehrfach auf Nürnberg verwiesen, in zwei weiteren Beispielen habe ich Basel und den Hansebereich angesprochen. Auch im Gebiet der Hanse brauchte man also Römisch-kanonisches Recht – in Hamburg wurde ein *doctor utriusque iuris* sogar zum Bürgermeister gemacht, obwohl das Hansische Recht mit dem Römischen Recht unmittelbar gar nichts zu tun hatte. Man brauchte diese Kenntnisse für den Außenverkehr: Auf kaiserlicher Seite saßen Personen mit dem gleichen juristischen Hintergrund, das bedeutete, dass eine Verständigung leicht möglich war. Das Römisch-kanonische Recht war eine Form der Gelehrsamkeit, die auf allen Seiten – bei Reichsstädten, Reichsfürsten und am Kaiserhof – verstanden wurde. Der Wissens- und Ausbildungshorizont der Juristen war gleich.

Zusammenfassend sollte man zusätzlich festhalten, dass die Instanz des Kaisers konstruiert war als eine, die sowohl eine *ordinaria potestas* als auch eine *absoluta potestas* besaß. Als moderne Forscher sind wir hier vielleicht zu stark konzentriert auf Konzepte der Frühen Neuzeit, in denen die *potestas absoluta* häufig als „Willkür des Herrschers“ verstanden wird, als tendenziell schrankenlose Gewalt. Das bedeutete im späten Mittelalter (und in der Neuzeit) die *potestas absoluta* gerade nicht. Eine absolute Gewalt besaß der Herrscher nur im Bereich des menschlichen positiven Rechts, weil es eine Instanz geben musste, die sich über bestehendes Recht hinwegsetzen durfte, damit neues, an die jeweiligen Umstände und Erfordernisse angepasstes Recht entstehen konnte.

Meyer:

Panormitanus sagt einmal, der Herrscher dürfe, so wie Gott, gelegentlich über die Grenzen des natürlichen Rechtes hinausgehen – aber Wunder geschähen selten. Das wäre also die Einschränkung:

Es sollte nicht zu häufig geschehen. Ich halte das für eine recht treffende Beschreibung der Möglichkeiten, die ordentliche *potestas* zu überschreiten.

Isenmann: Die ordentliche *potestas* und die *absoluta potestas* sind auch bei dem Kanonisten Panormitanus (Nicolaus de Tudeschis) grundsätzlich so definiert, dass die *absoluta potestas* nur im *ius humanum*, im *ius positivum* Gültigkeit hat, nicht im Naturrecht, nicht im göttlichen Recht. Es gibt einige wenige, eng begrenzte Fragen, die darüber hinausweisen, so etwa das Tötungsverbot des Dekalogs – was geschieht im Kriegsfall? Oder ein ähnliches Beispiel: Der Herrscher durfte nicht in die Eigentumsverhältnisse eingreifen. Eine juristische Problemsituation dazu, die etwa auch Aeneas Silvius kennt, lautet: Wenn sich eine Stadt im Krieg befindet, darf der Herrscher – soweit dies strategisch notwendig ist – Häuser beschlagnahmen und zerstören, natürlich jeweils nur gegen Schadensersatz. In diesem Fall darf er also in naturrechtlich geschützte Rechte eingreifen. Grundsätzlich war die Limitierung der *absoluta potestas* durch das Naturrecht stets gültig; und es gab nur sehr wenige Ausnahmen, bei denen es möglich war, dass sich der Herrscher von Rechts wegen unter Berufung auf eine Notlage über die Grenzen des natürlichen Rechtes hinwegsetzen konnte. Nach dem jungen Joseph II. wurde die Begrenzung seiner Gewalt durch den Rechtsprofessor Beck dargelegt. Allerdings war seit der frühen Neuzeit zunehmend umstritten, was als Naturrecht zu gelten habe.

Meyer:

Sie haben den Einfluss der in Italien entwickelten Rechtsgrundlagen für Deutschland im 15. Jahrhundert sehr anschaulich dargestellt. Viele Ihrer Beispiele haben sich auf Nürnberg bezogen – hier liegen ja generell einleuchtende Gründe dafür vor, warum man sich von dort aus eher nach Italien wandte und sich nicht auf die französischen Rechtsschulen bezogen hat. Es gab aber auch in Frankreich – beispielsweise mit der Rechtsschule in Orleans – eine einflussreiche Tradition von Rechtsschulen. Meine Frage wäre daher: Richtete sich beispielsweise Köln eher nach Frankreich aus? Wurden dort hauptsächlich französische Rechtsgelehrte konsultiert? Oder war es allgemein so, dass man sich zunächst an Padua und Bologna richtet?

Isenmann:

Um 1350 holte die Stadt Köln zwei Rechtsgutachten in Montpellier, wo auch Kölner studierten, zu Fragen eines päpstlichen Nonevokationsprivilegs und der Wirkung eines Interdikts ein. Nachweislich konnte man etwas vor 1380 in Köln auch einen örtlichen rechtsgelehrten Kanoniker befragen und ab 1389, als die Universität ihren Betrieb aufnahm, griff man auf Gelehrte der Rechtsfakultät zurück. Ursprünglich gab es also eine Orientierung nach Montpellier – insgesamt ist die Überlieferungslage hier aber etwas kompliziert, da sich nach gegenwärtiger Erkenntnis mehr Kölner Konsilien erhalten haben, die nach außen gegangen sind, erhalten haben als in Köln selbst, was vielleicht auf einer

dortigen Mündlichkeit der Rechtsberatung beruht. Nürnberg mit seiner breiteren schriftlichen Überlieferung von Konsilien stellt wohl eher einen Sonderfall dar; für Augsburg liegen dagegen im 16. Jahrhundert Beschwerden des Rats darüber vor, dass die Juristen nur pauschale Empfehlungen ohne nähere Begründung gäben und keine förmlichen Konsilien erstatteten.

Zur Frage nach der regionalen Orientierung noch ein zweiter Fall: Um 1300 geriet die Stadt Elbing in einen Disput mit dem Deutschen Orden, ihrem Stadtherrn, über die Auslegung des von ihm gewährten Stadtrechtsprivileg. Es wurden daraufhin zwei Gutachten von Kanonisten in Paris eingeholt, ein Gutachten rechtsgelehrter Lübecker Kanoniker und ein Gutachten des Syndikus der Stadt Lübeck, der beide Rechte studiert hatte. Wenn man einen Vergleich ziehen will: Nürnberg war hinsichtlich der Rechtsberatung durch außerdeutsche Universitäten deutlich an Padua orientiert, holte aber auch Gutachten in Bologna ein. In Nürnberg lebten verschiedene Personen, die in Padua studiert und promoviert hatten. Der Kontakt zu den Doktorvätern blieb üblicherweise erhalten, so dass sich die juristische Ausrichtung der Stadt an Padua orientierte. Dennoch können Sie an dem im Vortrag angeführten Paumgartner-Prozeß – es wurden für Nürnberg ebenso Gutachten aus Ingolstadt, Erfurt, Heidelberg, Köln und Bologna bestellt – erkennen, dass man sich nicht auf die Universität Padua beschränkte.

In diesem Zusammenhang möchte ich kurz eine fast anekdotenhafte, aber reale Begebenheit einfügen, die dieses gute lebenslange Verhältnis zwischen den Nürnbergern, die in Padua studierten und ihren Doktorvätern illustriert: Der Nürnberger Dr. Johannes Pirckheimer wurde in eine Ehesache verwickelt und bekam daraufhin vom damals berühmtesten *doctor utriusque iuris*, Antonius de Rosellis ein Gutachten für seine Streitsache, das dieser zudem gewissermaßen auf dem Totenbett verfasste – er war selbst nicht mehr fähig zu unterschreiben und musste sogar einen Siegelbefehl vermerken lassen, aber er ließ es sich aus alter Verbundenheit mit seinem Studenten und dessen Vater, der gleichfalls bei ihm studiert hatte, nicht nehmen, als Ausdruck seiner Freundschaft dieses Gutachten zu erstellen.

Das ist das Faszinierende: Die Nürnberger hatten üblicherweise mehrere – im ausgehenden 15. Jahrhundert etwa fünf bis sechs – Juristen in der Stadt und engerem regionalen Umfeld und holten dennoch zusätzliche Gutachten von Außenstehenden ein, oft aus bis zu zwanzig oder dreißig unterschiedlichen Quellen. Rechnungsunterlagen dazu sind leider nicht vorhanden – hinsichtlich der Kosten für diesen juristischen Aufwand besteht also eine Überlieferungslücke. Die Gutachten mussten ja schließlich übermittelt werden, auch die Mitunterzeichner, die diese Rolle teilweise nur aus pekuniären Gründen übernahmen, mussten honoriert werden, dafür, dass sie beispielweise durch Siegel und Unterschrift die Reputation des Gutachtens erhöhten, dazu kommen noch die Materialkosten für das Pergament. Wie hoch die Kosten in meinen Fällen konkret waren, konnte ich leider bisher nicht ermitteln. Es gibt negative Vermerke, wenn sich Juristen darüber beschwerten, dass die vorgeschlagene Honorierung im Hinblick auf die Arbeit zu gering sei; üblicherweise wurden dem Auftraggeber dann aber keine exakten Gegenvorstellungen unterbreitet. Hagemann nennt für das 16. Jahrhundert etwa zwischen drei und zehn Gulden. Sicher ist allerdings, dass es sich bei den

italienischen Konsilien um eine teure Angelegenheit handelte. Diese nicht unbeträchtlichen Kosten sind wiederum ein Argument dafür, dass man tatsächlich an den Wert und die Wirkung dieser Gutachten glaubte, da man sonst dies im Einzelfall enormen finanziellen Anstrengungen nicht unternommen hätte.

Kirchner: Bei der Frage nach den strukturellen Auswirkungen dieser juristischen Praxis haben Sie betont, dass es gerade nicht um eine grundsätzliche Negierung des Kaisertums geht, sondern dass eher ein Prozess der Entpersonalisierung vorliegt, wie man sie auch in anderen Bereichen greifen kann. Meine Frage bezieht sich auf das Verhältnis zwischen Vorgänger und Nachfolger: Wenn Sie ausführen, dass jeweils die Erlasse des Vorgängers bestätigt werden mussten, dann steht in diesem Zusammenhang doch eher wieder die Person im Vordergrund, nicht das Amt des Kaisers. Eine daran anschließende Frage wäre, ob von Seiten des Kaisers aus dieser Prozess der Entpersonalisierung auf juristischem Gebiet grundsätzlich akzeptiert wurde, oder ob es sich dabei eher um eine situativ gebundene Reaktion des Kaisers auf bestimmte räumliche Gegebenheiten handelte.

Isenmann: In dem hier angesprochenen Zeitraum handelt es sich eindeutig um ein strukturelles Phänomen, da der Kaiser sich abgesehen von einer kurzen Zeit nach der Königswahl bis zum Regensburger Christentag von 1471 in seinen peripheren Erblanden aufhielt. Dadurch verschärfte sich das Problem der großen zu überbrückenden Räume erheblich. Dennoch ist zu ergänzen, dass dieses Phänomen der Entpersonalisierung im Sinne der juristischen Rekonstruktion des Herrscherwillens anhand der Urkundenklauseln so in der Rechtslehre vorgesehen ist. Zur Bestätigung der Privilegien durch den Nachfolger: Wenn Enea Silvio in seinem Traktat *De ortu et auctoritate imperii Romani* schreibt, ein Kaiser solle darauf achten, keine Privilegien erteilen, mit denen er seine eigene Kompetenz einschränke, dann kann man das als theoretisches Abstraktum lesen: Es gab aber Möglichkeiten, den Kaiser dazu zu veranlassen, dies doch zu tun. Man kann das in der Praxis der Ausstellung von Privilegien sehr gut beobachten, deutlich beginnend etwa seit Karl IV. Ihm wurden solche ihn einschränkenden Privilegienentwürfe mehrfach vorgelegt, begleitet sicherlich von entsprechenden Geldzahlungen an den Kaiserhof. Genehmigt durch den König oder Kaiser, wurden Privilegien, die Empfänger unangemessen stark begünstigten, selbstverständlich durch die römische oder österreichische Kanzlei ausgestellt; diesen wurden allerdings im Vorhinein bestimmte günstige, das Privilegienrecht stützende Klauseln durch die Privilegienempfänger vorgelegt. Es fing damit an, dass der Herrscher die Geltungsdauer des Privilegs auch auf seinen Nachfolger erstreckte, was eigentlich nicht möglich war: *par in parem non habet imperium*. Ein Höhepunkt in dieser Praxis wurde 1460 bis 1464 erreicht, als die Verklausulierung in Nürnberger Privilegienwünschen teilweise so weit getrieben wurde, dass sich der gegenwärtige Kaiser selbst die Hände band: Für den Fall, dass er gegen das von ihm gegebene Privileg verstieß, wurde seine Verfügung bereits durch Anordnung im Privileg für eo ipso nichtig erklärt.

Der gute Kontakt zum Kaiserhof war zum einen notwendig und entscheidend, ebenso war sehr vieles möglich, wenn man nur hinreichend große Summen bezahlte: Es liegen Berichte über Audienzen vor, in denen ein solches Feilschen um einen angemessenen Preis zwischen Friedrich III. und Nürnberger Ratsgesandten deutlich wird. Der Kaiser verlangte zunächst einen höheren Preis als den, den die Nürnberger ermächtigt waren zu zahlen. Aus dieser Situation ergab sich entsprechend die Frage, ob der Kaiser Nürnberg in dieser Sache milde gesonnen war, oder ob er sich an den von Enea Silvio geäußerten Rat hielt. Konzedierte er das gewünschte Privileg, so band er sich in diesem speziellen Kontext die Hände – der jeweilige Einzelfall war also durchaus eine situativ zu verortende Handlung, die jeweils hauptsächlich an die Geldfrage geknüpft war.

Postel: Ich würde gern noch ein weiteres Thema ansprechen: Kann man bestimmte Karrieremuster bei diesen gelehrten Räten feststellen? Lassen sich etwa Ähnlichkeiten bezüglich ihrer Rekrutierung, der Herkunft oder des Ausbildungsgangs erkennen?

Isemann: Bevor ich diese Frage beantworte, möchte ich kurz einen Exkurs in die Forschungsgeschichte unternehmen: Es liegen sehr viele prosopographische Arbeiten in diesem Bereich vor, die sich auf Herkunft, Studienorte und Karrierestationen beziehen. Mein Ansatz unterscheidet sich davon insoweit, als dass es mir nun gegenwärtig wichtiger erscheint, ergänzend zu fragen: Welche konkreten Tätigkeiten übten diese gelehrten Räte eigentlich aus? Und vor allem: Was sind denn die tatsächlichen Resultate, die Produkte ihrer Aktivitäten, etwa ihrer Konsiliartätigkeit? Diese wurde von den Historikern bisher weitgehend beiseite gelassen.

Zu typischen Karrieremustern ließe sich ansonsten Folgendes sagen: Man kann zwar die Chronologie nicht ganz eindeutig festlegen, aber etwa ab 1450 traten immer mehr bürgerliche Juristen aus dem Laienstand in den Vordergrund. Ein gutes Beispiel ist in diesem Zusammenhang Martin Mair, der ebenfalls bürgerlicher Herkunft war. Die Stationen seiner Karriere waren Nürnberg, Dienste für die Erzbischöfe von Mainz und Trier, den König Georg von Böhmen, kurzzeitig war er auch in kaiserlichen Diensten, um später bis zu seinem Lebensende als Rat dem Herzog von Bayern-Landshut zu dienen; trotzdem – und das scheint mir das Wichtige – bezog er fortlaufend ein Grundgehalt von der Stadt Nürnberg, für die er auch weiterhin Gutachten erstellte und Prozessstrategien entwarf. Wie Dr. Heimburg war er anfänglich sehr mobil. Spätere Ratsjuristen waren sesshafter.

Gewissermaßen ein Gegenbeispiel wäre fast eine Generation später ein Dr. Seifried Plaghal, der – entsprechend früheren Ausbildungsmustern – noch Geistlicher war. Er kam aus Mainzer Diensten und ging anschließend nach Nürnberg. An den weiteren Ereignissen ist deutlich zu zeigen, welche Position diese gelehrten Advokaten damals inne hatten: Erstaunlich ist zunächst die thematische Breite, die von seinen Gutachten abgedeckt wurde: Steuerrechtsfragen, Eigentumsfragen, Bündnisrecht, Privilegienrecht, Prozessrecht u.a. – die Zuständigkeitsbereiche heutiger spezialisierter Juristen wurden hier bei Weitem übertroffen, wobei die Qualität, um ein Urteil zu wagen, in vielen Fällen

eindrucksvoll war. Später gab es einen Versuch des Erzbischofs von Mainz, diesen gelehrten Juristen für seine Dienste abzuwerben. Es ist sogar überliefert, welche Entlohnung geboten wurde – der Nürnberger Rat erfuhr von diesem Angebot und trat entsprechend seinerseits mit Plaghal bei Ablauf seines fünfjährigen Dienstvertrages in Verhandlung: In Nürnberg gebe es sonst niemanden, der so in die Arkana und Verhältnisse der Stadt eingeweiht sei wie Plaghal, daher biete man ihm angemessene Besoldung eine weitere, vollkommen freie Tätigkeit in der Stadt, er möge nur weiterhin seinen Wohnsitz in Nürnberg behalten und in Anbetracht seines Gesundheitszustandes den Umfang seiner Aufgaben selbst bestimmen. Plaghal war also neben dem Stadtschreiber eine so hervorragende und wohlinformierte Person geworden, dass es ungünstig gewesen wäre, ihn mit diesem Wissen fortziehen zu lassen.

Vergleichbar wäre hier etwa auch zu erwähnen, dass sich die Stadt Nürnberg, nachdem Martin Mair 1480 starb, sofort an die Witwe wandte, um sie auf die Gefahren der inkriminierenden Papiere in Mairs Nachlass aufmerksam zu machen. Zu denken wäre hier etwa an die Gutachten, die Mair für Nürnberg und die Stadt Regensburg erstellt hatte und die im Falle Regensburgs als konspirativ einzuordnen sind: Es musste verhindert werden, dass bekannt wurde, in welcher Weise Mair dieser Stadt Argumente geliefert hatte, um sich dem Hilfsersuchen des Kaisers im Ungarnkrieg zu entziehen – diese Informationen hätten zu Lebzeiten zu einem Prozess gegen Mair führen können.

Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass diese Juristen eine so überragende Vertrauensposition einnahmen, dass ihr Weggang ein nicht unerhebliches Sicherheitsrisiko darstellte – daher auch das großzügige Angebot der Nürnberger an Plaghal, dass ihn von jeder verpflichtenden Tätigkeit entband, so lange er nur in Nürnberg ansässig blieb. Dennoch verließ er schließlich Nürnberg und ging nach Aschaffenburg, wo er eine Pfründe besaß und wohin er Materialien zu dem Schiedsprozess gegen Paumgartner in einem sehr umfangreichen Abschriftenband mitnahm. Es ist für uns Historiker ein Glücksfall, dass sich diese Unterlagen in der Aschaffener Universitätsbibliothek erhalten haben. Kurz nach dem Weggang nach Aschaffenburg verstarb Plaghal, so dass sich für die Stadt Nürnberg daraus keine weiteren Konsequenzen mehr ergaben.

Es ist festzuhalten, dass diese Juristen ein ungeheures Vertrauen und sehr viel Einfluss besaßen. Es wurden ihnen erstens hohe Grundsaläre bezahlt, zweitens weihte man sie in die zentralen Fragen der Stadt ein und hofierte sie entsprechend; man versuchte auch, geeignete Personen von anderer Seite abzuwerben. Soviel also zunächst zum allgemeinen Hintergrund. Zu Karrieremustern im Spezielleren ließe sich anführen, dass der erwähnte ins Freisinger Sift gelangte Dr. Heller etwa in Padua promoviert hat; wenn man hier aber wieder vergleichend das Nürnberger Umfeld heranzieht – ähnliches gilt auch für Köln – dann zeigt sich, dass die Nürnberger Bürger zwar studierten, aber in der Regel nicht promovierten. Einen Ausnahmefall bildet der Nürnberger Dr. Johannes Pirckheimer: Er promovierte, wurde Konsistorialassessor im Eichstättener Stift und danach Rat des Herzogs von Bayern-München und verfasste gelegentlich Rechtsgutachten für Nürnberg, aber er wurde nie Ratsherr – das konnte er nicht, weil die Nürnberger keinen, der in Jura promoviert hatte, in den Rat ließen. Selbst, wenn ein Jurist aus

einer bedeutenden patrizischen Familie stammte, war seine Ratskarriere mit der Promotion beendet. Deswegen hatte der Vater des Dr. Johannes Pirckheimer nicht promoviert; er war dann später einer der wichtigeren Ratsherren, von dem Gesandtschaftsbriefe vom Kaiserhof vorliegen.

In Zusammenhang mit Karrieremustern kann man sagen: Die Juristen promovierten, wenn sie in gehobene Dienstämter eintreten wollten, sie kannten sich gelegentlich untereinander aus der Studienzeit und erhielten diese Kontakte auch später aufrecht. Insgesamt ist festzustellen, dass in der Phase um 1450 ein Umbruch stattfand: Zwar gab es immer noch Kleriker, die große Juristen waren, hinzu kamen aber verstärkt bürgerliche Laien.

Meyer: Sie haben recht genau beschrieben, dass diese Juristen meistens für mehrere Auftraggeber tätig waren. Wem gegenüber waren sie dabei eigentlich loyal? Die mehrfache Loyalität kennen wir als Konzept ja aus dem Bereich der Kaufleute. Ein Lucerer Kaufmann – Luca gehörte zur römischen Obödienz – etwa konnte durchaus in Frankreich sitzen, also französischer Staatsbürger sein, dabei den König beraten oder den Herzog von Burgund und der anderen Obödienz trotzdem wirtschaftlich dienen. Dabei hatte er keine Gewissensbisse, weil er quasi über alle Reichs- und Verwaltungsgrenzen hinwegging. So, wie Sie es geschildert haben, waren die Juristen gleichfalls in alle möglichen Richtungen tätig – wem gegenüber empfanden sie dabei eine Loyalitätsverpflichtung? Oder stellte sich ihnen das Problem möglicherweise gar nicht, weil sie wussten, dass sie entsprechend des kaiserlichen Rechts agierten und dieses immer Recht blieb?

Isenmann: Die Juristen waren ihrem jeweils aktuellen Auftraggeber loyal. Bei Martin Mair etwa können Sie sehen, dass er als Rat dem bayerischen Herzog sicherlich absolut loyal war. Zu einem Zeitpunkt im Ungarnkrieg, als sein junger bayerischer Kollege das vorhin angesprochene Gutachten schrieb, verfasste Mair in der gleichen Sache, dem Reichshilfegebot Friedrichs III. von 1480, ein Gutachten für die Regensburger, während sich Nürnberg gleichfalls an Dr. Mair (bayerischer Rat der Landshuter Linie), zusätzlich aber noch an Dr. Johannes Pirckheimer (bayerischer Rat der Münchener Linie), den Lic. Johannes Löffelholz (bayerischer Rat der Landshuter Linie) und an den Würzburger Domherrn Dr. Kilian von Bibra wandte, alles Juristen in fremden Diensten, die aber teilweise aus Nürnberger Familien stammten (Pirckheimer, Löffelholz) und immer wieder für Nürnberg juristisch tätig waren. Die Juristen waren ihrem Auftraggeber loyal, das heißt, dass in diesem Fall Dr. Mair den Regensburgern – in ihrem Interesse der reichrechtlich gestützten obstruktiven Hilfsverzögerung mit dem Ziel einer schließlichen Nichtleistung – gegen den Kaiser dienten, obwohl es eigentlich prekär war, in welche Position er sich selbst damit brachte. In dem erwähnten Prozess von 1467, zu dem es eine Quellengrundlage von rund zweitausend Seiten einschließlich von Korrespondenzen gibt, gutachtete etwa auch der Kanzler des Erzbischofs von Mainz für die Reichsstadt Nürnberg. Es handelte sich zwar nur um einen schuldrechtlichen Prozess, also Zivilrecht ohne unmittelbar erkennbare politische Implikationen, aber genau solche Angelegenheiten wurden immer mehr zu

einem Hauptgeschäft der Juristen. Ich habe für den vorliegenden Vortrag hauptsächlich Quellen zu politisch eingefärbten Vorgängen und Gutachten aufgearbeitet – die Hauptmasse der Materialgrundlage der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ergibt sich aus Zivilrechts-, weniger Strafrechtsfällen, aber auch aus verfassungsrechtlichen Fragen. Zu nennen sind beispielsweise Vaterschafts- und Ehetrennungsprozesse, Erbschaftsangelegenheiten, Streitigkeiten um Lehen, schuldrechtliche Forderungen, Besitzansprüche oder Anklagen wegen Diebstahls und Friedensbruchs. Idealerweise waren die Bindung an die Partei und zugleich an die Wahrheit verlangt. Der Grundsatz, immer dem momentanen Auftraggeber loyal zu sein, galt in unpolitischen und politischen Angelegenheiten, wobei etwa Mair bewusst gewesen sein dürfte, dass seine Vorgehensweise gelegentlich recht riskant war. Im Grunde war die Situation also wie heute – nur Parteienverrat durfte auf keinen Fall stattfinden. Ansonsten galt so etwas wie Vertragsfreiheit: Juristen konnten sich binden, an wen sie wollten, ihre Treuebindung und die eventuelle Einschränkung ihrer Tätigkeit für andere wurde durch den Dienstvertrag geregelt, und gegebenenfalls wurden sie auch von ihren Dienstherrn an andere ausgeliehen. Mit dem Begriff der „Mehrfachloyalität“ haben Sie, wie angeführte Beispiele zeigen, einen wichtigen Aspekt getroffen.

Ich würde aber zum Schluss noch gerne auf Artikel 28 II des Grundgesetzes, das kommunale Selbstverwaltungsrecht, zu sprechen kommen. Hier triumphieren nämlich Mittelalter und Mediävistik: Ich habe mehrere Grundgesetzkommentare auf Aussagen über die Entwicklung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts in Deutschland hin überprüft. Sie nennen konkret nur den Freiherr vom Stein, manche schließen sogar das Mittelalter ausdrücklich als Entstehungszeit aus. Es ist aber eindeutig belegbar, dass Nürnberger, Kölner und Mainzer Juristen im Auftrag von Städten mit ihren Gutachten, was ich Ihnen vorgetragen habe, die erste juristische Ausformulierung des Selbstverwaltungsrechts mit Satzungsautonomie vorgenommen haben und insofern rechtsgedanklich, nicht in kausaler Genealogie natürlich, gewissermaßen die Begründer dessen sind, was wir heute mit dem Grundgesetzartikel 28 II haben. In die Neuauflage des Mangoldt-Klein wird diese neue Sicht vermutlich eingehen. Es ist in diesem Zusammenhang schön, zeigen zu können, dass schon im Mittelalter Juristen dieses Problem des Selbstverwaltungsrechts auf eine Weise durchdacht haben, die weitgehend mit dem übereinstimmt, wie man heutzutage diese Frage juristisch behandelt. Der Freiherr vom Stein hat das Selbstverwaltungsrecht auch nicht juristisch begründet, sondern beabsichtigt, nach den napoleonischen Kriegen die Bürger näher an den Staat heranzuführen – er hatte sozusagen in erster Linie eine nationalpädagogische Intention. Dazu hat er eine Selbstverwaltungsordnung erlassen, eine genuin juristische Begründung, wie Bartolus, Baldus und andere – die Kölner, Nürnberger und Mainzer Juristen – sie entwickeln, fehlt bei ihm. Es ist vielleicht nicht leicht zu akzeptieren, dass deren juristische Ausführungen mit Kommentaren gegenwärtiger Juristen sehr genau übereinstimmen – ich habe das aber sehr detailliert, auch über Begrifflichkeiten, verglichen, vieles erscheint in fast wörtlicher Übereinstimmung. Die mittelalterliche Jurisprudenz erweist sich hier als etwas Universales – man ist schnell versucht, etwas als Anachronismus zu betrachten, aber in juristischen Kontexten des

Römisch-kanonischen Rechts muss man sehr darauf achten, dass man nicht ins Gegenteil verfällt und die Gegenwartsbezogenheit unterschätzt. In unserem Fall ist das Spätmittelalter nicht ‚vormodern‘, sondern gegenüber dem deutschen 19. Jahrhundert vielmehr ‚modern‘.

Postel: Ähnliches gilt ja auch für die Menschenrechte im Kanonischen Recht.

Krieb: Dazu eine kurze Bemerkung: Die Tatsache, dass die heutigen Juristen diese mittelalterlichen Wurzeln so wenig wahrnehmen, hat sicher wissenschaftshistorische Gründe. Die damaligen und die heutigen Juristen üben zwar viele ähnliche Tätigkeiten aus – trotzdem wird die spezifisch juristische Rationalität ja nicht als historisch begründet vermittelt, sondern als Universalie angesehen. Wenn Juristen sich mit Rechtsgeschichte befassen, dann üblicherweise mit deutscher Rechtsgeschichte und diese ist im vorliegenden Zusammenhang ja weniger relevant.

Isenmann: Es gibt immerhin einen Kommentar der ahnungsvoll feststellt, dass in fast allen europäischen Staaten so etwas wie ein Selbstverwaltungsrecht existiere und daraus schließt, dass es dafür irgendeine gemeinsame historische Grundlage geben müsse – der Kommentator trifft insoweit etwas Richtiges, als es sich bei unserer mittelalterlichen Begründung um das Römisch-kanonische Recht handelt, das ja ein universales Recht war.

Beim Stichwort „Universalität“ möchte ich in anderer Sinnvariante noch einmal betonen, wie universell die Arbeitsbereiche der damaligen prominenten Juristen waren: Sie befassten sich nicht nur mit Wirtschaftsrecht, Erbrecht oder Verfassungsrecht, sondern mit allen juristischen Bereichen – das setzt eine ungeheure Bildung und eine ungeheure Arbeitskraft voraus. Wenn Dr. Peter Stahl etwa für das Haller Stadtgericht in einer Frage der Erbberechtigung von Enkeln ein Gutachten erstellte, bezog er sich auf verschiedene Schichten des Römischen Rechts, örtliches Satzungsrecht und sogar auf oberitalienische Verhältnisse. Gegen die unglaubliche thematische Breite und die Schaffenskraft eines Bartolus und Baldus und seiner spätmittelalterlichen Nachfahren erscheinen die heutigen Juristen mit ihren Spezialisierungen, man möge die aus der Scholastik stammende und bei Bernhard von Chartres positiv besetzte Metapher verzeihen, insoweit als Zwerge.

Postel: Sie haben auch auf die rechtsfortbildende Wirkung der Gutachten abgehoben – geht das in Richtung einer Rechtsvereinheitlichung oder sind das eher punktuelle Aspekte, die nicht konsequent weitergeführt werden?

Isenmann: Hier besteht folgendes Problem: Wenn man sich auf das positive Recht bezieht, haben wir im Reich eine äußerst dünne Regelungsdichte, daneben gab es sehr viel Gewohnheitsrecht. Es traten entsprechend viele Fragen des Lebens auf, für die es kein Gesetz gab – in solchen Situationen prüften die Juristen, die grundsätzlich vom Römisch-kanonischen Recht ausgingen, welche Regelungen es

gab, die sich in diesem Fall anwenden ließen. Wenn der Theologe sagt: „In der Bibel ist grundsätzlich alles enthalten, was wir theologisch brauchen“ – gab es die vergleichbare Vorstellung, dass im Corpus iuris civilis alles enthalten war, was ein Jurist brauchte. Es musste sich dabei nicht immer um eine explizite Rechtsnorm handeln, sondern es reichte vielfach, eine methodische Rechtsregel für die Lösung eines vergleichbaren Problems zu finden.

Auf dieser Ebene schufen diesen Juristen als Stand eine ganze Rechtsordnung, die insofern gewissermaßen virtuell war, weil sie nicht konzidiert war. Das ist ausgesprochen faszinierend, ebenso wie die Tatsache, dass sie für jedes Rechtsproblem eine Lösung fanden. Die Vorgehensweise ist in etwa dem späteren Richterrecht vergleichbar, im Mittelalter handelte es sich allerdings allgemeiner um ein Juristenrecht. Die Schwierigkeit, die bei diesem Verfahren entstehen konnte, war das diskrepante Aufeinandertreffen zwischen Römischen Recht und örtlicher Satzung oder Rechtsgewohnheit – hier war dann abzuwägen, welches der beiden Rechte in diesem Fall Geltung besaß. Zunächst galt zumeist die örtliche Satzung, sie musste aber restriktiv ausgelegt werden; es sind auch Rechtsfälle bekannt, in denen sie durch das Römisch-kanonische Recht ersetzt wurde. In den Köpfen der Juristen gab es eine Rechtsordnung, die Kraft fachlicher Autorität des Expertenstandes – die beträchtlich war – solche Fragen entschied. Natürlich handelte es sich bei den Äußerungen der Juristen nicht schon um geltendes Recht, sondern um Versuche, diesem Recht Geltung zu verschaffen.

Daran schließt sich allerdings für den Historiker die beliebte und wichtige Frage nach dem Verhältnis von Theorie (eigentlich Norm) und Praxis an. Dazu wäre zu sagen, dass es sich bei den Gutachten um nicht zweckfrei verfasste Äußerungen zur Rechtslage mit einer *conclusio* in Rechtsstreitigkeiten und zu rechtlich-politischen Problemen oder um konkrete Urteilsvorschläge handelte, die als in den Prozess der politischen Entscheidungsfindung oder der gerichtlichen Urteilsfindung eingingen, akzeptiert oder verworfen werden konnten. Indem sie Bestandteil der Entscheidungsprozesse wurden, waren sie Bestandteil der Praxis.